

Künstlervereinigung



Ausführungsbestimmungen Geschäftsordnung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.(1) Der Verein führt den Namen "Künstlervereinigung >fundus artifex<".

„fundus artifex“ bedeutet frei aus dem lateinischen übersetzt „Sammlung von Künstlern“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name "Künstlervereinigung >fundus artifex< e. V."

Die Eintragung erfolgte am 02.10.2015 beim Registergericht München unter der Nummer VR 206211.

1.(2) Der Verein hat seinen Sitz in 82327 Tutzing.

Genauere Anschrift:

Im Ried 24, 82327 Tutzing-Traubing

Tel: +49 (0) 8157 / 60 429 80

e-mail:

Geschäftsstelle: buero@fundus-artifex.de

Präsident: kadee@fundus-artifex.de

Vizepräsident: graf.m@fundus-artifex.de

Website: <http://www.fundus-artifex.de>

1.(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

2.(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. (§ 52 AO Abs. 2 Nr. 5)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a). die Förderung der genre- und grenzübergreifenden Kommunikation unter aktiv produzierenden Künstler(innen) aller Genres und somit Förderung der Vielfalt künstlerischen Schaffens sowie verstärkter Nutzung kreativer Potentiale;

Die Kommunikation findet insbesondere in den zu schaffenden örtlichen Künstlergruppen statt.

Hierbei ist zu beachten, dass die Koordinator/en/innen dieser Gruppen ein Auge darauf halten sollen, dass sich möglichst eine ausgeglichene Anzahl von Künstler/n/innen aus allen verschiedenen Genres in der Gruppe befinden. Reine Kunstmaler- Musiker-, Schauspieler- oder Literatengruppen etc. sind nicht im Sinne des Vereins.

- b). die Durchführung von Veranstaltungen mit dem Ziel Künstler aller Genres und Bürger einander näher zu bringen, um so die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Mitglieder auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene zu erreichen;

Künstler brauchen für ihre Kunst bzw. Kunstwerke ein Publikum. Publikum ist immer zusammengesetzt aus einzelnen Menschen, den Bürgern eines Landes. Es gilt mehr Bürger direkt und persönlich anzusprechen.

Je mehr Bürger die Namen der Künstler aus ihrer Region kennen, desto eher werden sie zu Veranstaltungen gehen, Bilder, Bücher und CD's kaufen.

>>>„Kenne ich“ ist gut. „Kenne ich nicht“ ist nicht gut<<< ist dabei die bürgerliche Triebfeder. Warum das so ist soll in einem der geplanten Seminare/Workshops genauer erklärt werden.

- c). Die Schaffung eines organisierten und überregionalen Künstlernetzwerkes zur besseren Nutzung von Präsentationsplattformen für Künstler/innen aller Genres

Das Netzwerk besteht aus

- 1. den bis zu 400 örtlichen fx-Künstlergruppen öKG, die von einem Koordinatorenduo geleitet werden*
 - 2. den voraussichtlich 19 Landesrepräsentanten(16 Bundesländer in Deutschland + Österreich + Schweiz + Niederlande), die die Koordinatoren/innen in den jeweiligen Regionen als Anlaufpunkt vernetzen*
 - 3. dem Präsidium, das wiederum die 19 Koordinatoren untereinander verknüpft.*
- So kommen alle Meldungen von unten nach oben und wieder von oben nach unten.*

2.(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Sponsoren etc. eingenommene Gelder sollen dazu verwendet werden, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Dies soll geschehen durch:

- 1. Seminare und Workshops zu den Themen Kommunikation und Marketing,*
- 2. Beteiligung an - oder Vorfinanzierung von Veranstaltungen auf lokaler, regionaler, nationaler oder internationaler Ebene*
- 3. Durchführung eigener Großveranstaltungen auf regionaler Ebene*

2.(4). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Wie in § 2 (6) dargelegt liegt die maximale Vergütung beim gesetzlichen Mindestlohn, so dass „unverhältnismäßig hohe Vergütungen“ im Prinzip ausgeschlossen sind.

2.(5). Alle Funktionsträger, wie die Mitglieder des Vereinspräsidiums, die Repräsentant/en/innen der Bundesländer sowie die Koordinator/en/innen der örtlichen Künstlergruppen etc., arbeiten ehrenamtlich.

Die örtlichen Künstlergruppen sind im Sinne des Vereinsgesetzes keine eigenständigen Organisationen. Sie können und sollen also nur nach vorheriger Absprache mit dem Präsidium unter dem Namen „örtliche fundus artifex Künstlergruppe zzgl. Name der Stadt“ öffentlich auftreten.

Die Koordinator/en/innen werden einzeln vom Präsidium akkreditiert. Voraussetzung für die Gründung einer öKG sind mindestens 5, besser 10 Vereinsmitglieder, von denen zwei als Koordinator/en/innen fungieren.

NEU: Ebenso ist der Besuch des eintägigen und gebührenfreien Seminars „Wie funktioniert fx“ notwendig, um die öKG ohne Missverständnisse im Sinne von fx führen zu können.



Künstlervereinigung *fundus artife* e.V.

Geleitet werden die öKG von zwei gleichgestellten Koordinator/en/innen. Beide gelten als Funktionsträger.

Sobald es mehr als drei (also mindestens vier) akkreditierte örtliche Künstlergruppen in einer Region (Bundesland, Österreich, Schweiz, Niederlande) gibt, wird unter den Koordinator/en/innen dieser Gruppen ein/e Landesrepräsentant/in nebst Stellvertreter/in vom Präsidium ernannt. Je nach Entwicklung ist auch ein turnusmäßiger Wechsel der öKG-Koordinatoren eines Bundeslandes möglich.

Die Landesrepräsentant/en/innen sollen regelmäßigen Kontakt zu allen Koordinatoren/innen der örtlichen Künstlergruppen sowie zum Präsidium halten. So soll ein geregelter Informationsfluss von jedem Mitglied zum Präsidium und umgekehrt gewährleistet werden.

Es bleibt den Landesrepräsentant/en/innen freigestellt, ob sie weiterhin das Amt des/der Koordinator/s/in der örtlichen Künstlergruppe weiter belegen wollen. Bei nur 3-9 zu betreuenden Ortsgruppen ist es aber zu empfehlen das Koordinatorenamt weiterhin zu belegen.

Sobald es in einer Region mehr als 10 aktive Künstlergruppen zu betreuen gibt, kann der/die Landesrepräsentant/in vermutlich die Doppelfunktion nicht mehr ordnungsgemäß durchführen. Dann ist in der örtlichen Künstlergruppe ein/e neu/er Koordinator/in zu wählen.

Die Funktion ist freiwillig und als Entlohnung soll die gesteigerte Popularität durch das Amt gesehen werden, welche somit indirekt den „Wert“ des/der Künstler/innen steigert. Je aktiver die Probanden als Vertreter/innen in der Öffentlichkeit auftreten, desto stärker die Wirkung.

Wie in § 5(3) erläutert sind die Funktionsträger für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

2.(6) Für - - vom Präsidium genehmigte - - Dienstreisen von Funktionsträgern kann für die Dauer der Abwesenheit außerhalb des Wohnortes eine Vergütung gezahlt werden, die sich am gesetzlich festgelegten Mindestlohn orientiert. Voraussetzung dazu ist eine positive Kassenlage.

*Sämtliche Dienstreisen müssen einem Vereinszweck dienen und müssen vor Antritt der Reise vom Präsidium geprüft und genehmigt werden. Viele Dinge können über die modernen Medien innerhalb der Netzwerke organisiert und in den örtlichen Künstlergruppen erledigt werden.
Um bei notwendigen Dienstreisen die Kasse zu schonen, kann als Ausgleich möglicher Verdienstauffälle pro Stunde der Abwesenheit außerhalb des Wohnortes ein Ausgleich in Höhe des Mindestlohnes gezahlt werden(derzeit 8,50 € pro Stunde).*

Über die Erstattung von Reisekosten und Vergütungen entscheidet im Einzelfall das Präsidium.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.(1) Mitglied des Vereins kann jede/r werden, der oder die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt..

Um möglichst vielen Künstler/innen aller Genres eine Mitgliedschaft zu ermöglichen wurde die Beitragshöhe auf einem sehr niedrigen Niveau festgesetzt (siehe § 5). Die Zahlung eines freiwilligen jährlichen Zusatzbeitrages ist auf dem Mitgliedsantrag möglich.

NEU: Weiterhin besteht die Möglichkeit über den Erwerb von Merchandise-Artikeln über die Plattform >>> <https://www.teezily.com/stores/fundus-artifex> <<< sowie >>> <http://www.besponsor.de/> <<< dem Verein finanzielle Mittel zukommen zu lassen.

Es ist für die Finanzierung des Vereines von großem Vorteil, wenn es sehr viele Fördermitglieder gibt. Durch den geringen Mindestbeitrag soll es vielen Bürgern möglich gemacht werden, durch ihre Zuwendung vielen Künstlern zu helfen ihre Kunstwerke zu präsentieren. Wer mehr spenden will kann dies als Fördermitglied durch einem Zusatzbeitrag selbst festlegen.

Mit diesem sehr geringen Mitgliedsbeitrag sind größere Aktionen nicht finanzierbar. Daher streben wir an Sponsoren zu gewinnen.

Da Sponsoren ihr Geld nicht verschenken, ist es notwendig, dass der Verein kontinuierlich wächst. Je mehr Mitglieder wir vorweisen können, desto eher sind Sponsoren bereit etwas für den Verein beizusteuern, da sie selbst von Popularität profitieren.

Wenn jedes Vereinsmitglied ein weiteres Mitglied pro Jahr gewinnt, wäre ein kontinuierliches Wachstum möglich.

Um die gesetzten Ziele zu erreichen ist eine aktive Mitarbeit aller Vereinsmitglieder notwendig. Beginnend mit dem Besuch der angebotenen gebührenfreien Seminare ist die Teilnahme an Künstlertreffen, das Einladen von Künstlerfreunden und die aktive Beteiligung an der Entwicklung und Durchführung von Veranstaltungen notwendig.

Der Verein an sich tritt aktuell weder als Management noch als Galerie oder Verlag in Erscheinung. Veranstaltungen von öKG sind von den beteiligten Künstlern als selbständige Unternehmer zu organisieren und zu finanzieren. Eventuelle Zuschüsse oder Vermittlung von Sponsoren o.Ä. ist durch den Verein allerdings möglich aber nicht zwingend selbstverständlich.

3.(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der

an das Präsidium zu richten ist. Bei Minderjährigen ist bei Antragstellung die Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Aufnahmeanträge sind im Internet auf der Homepage >>> <http://www.fundus-artifex.de> <<< zu finden.

Bei Übermittlung einer e-mail-Adresse von Interessenten können die Beitrittsunterlagen auf Wunsch auch elektronisch zugesandt werden.

Die Anträge müssen gem. gesetzlicher Bestimmung ausgedruckt und persönlich unterschrieben vom/von der Antragsteller/in per Brief an die in §1 (2) genannte Anschrift des Vereins gesendet werden. Sobald es notwendig und sinnvoll ist (ab einer höheren Mitgliederzahl und bei Start der geplanten Veranstaltungen), soll es auch für jedes Mitglied einen Mitgliedsausweis geben.

3.(3) Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Gegen eine Ablehnung kann der/die Antragsteller/in schriftlich Widerspruch erheben, über den die Delegiertenversammlung abschließend entscheidet.

Die aktive Mitgliedschaft beginnt sofort nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages. Der offizielle Beginn, der auch als Bezugsdatum für eine eventuelle Kündigung und den Auslauf der Mitgliedschaft sowie der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge gilt, ist der erste Tag des folgenden Monats. Zum Beispiel: Unterschrift unter dem Mitgliedsantrag: 19.05. >>> Beginn der Mitgliedschaft 01.06.

3.(4) Die Delegiertenversammlung kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Delegiertenversammlung siehe § 7(1) und § 12 (1-4)

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

4.(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende einer Jahresmitgliedschaft erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Zum Vereinsaustritt ist eine schriftliche Kündigung auf dem Postweg notwendig. Eine Ankündigung per Telefon, e-mail oder z.B. in den sozialen Medien ist nicht ausreichend, da wie beim Mitgliedsantrag die persönliche Unterschrift notwendig ist.

Die Mitgliedschaft endet nach einer Kündigung zum Datum des Ablaufes der Jahresmitgliedschaft. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Kündigung noch zurückgenommen werden.

Eine rückwirkende Kündigung ist nicht möglich und nach dem Eingang und der üblicherweise problemlosen Annahme des Mitgliedsantrages sind die einmalige Aufnahmegebühr und der erste Jahresmitgliedsbeitrag auch bei kurzfristiger Kündigung zur Zahlung fällig.

4.(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Präsidiums über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

4.(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme

geben.

Der Beschluss des Präsidiums ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Delegiertenversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Präsidium einzulegen. Das Präsidium hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

5.(2) Der Jahresbeitrag beträgt bei Vereinsgründung 15,- € und erhöht sich als Inflationsausgleich automatisch alle zwei Jahre um einen 1,- €. Die Aufnahmegebühren betragen einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Aufnahmegebühren sind bei Vereinsbeitritt fällig, die Jahresbeiträge jeweils jährlich im Monat des Beitrittes.

Über etwaige Änderungen und Anpassungen dieser Regelung entscheidet die Delegiertenversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag liegt mit ca. 4 Cent pro Tag am unteren Ende aller vergleichbaren Vereine. Der Inflationsausgleich liegt in den nächsten Jahren bei durchschnittlich 2,9% und damit in einer Höhe, die von der EU offiziell angestrebt wird. Die pauschale Erhöhung um 1,- € alle zwei Jahre ist der Einfachheit halber geschehen, um nicht Beiträge von 15,98 €, 16,86 o. Ä. zu haben.

Tabelle zum Jahresbeitrag			
Jahre Stichtag: 01.01.	Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Jahr	Aufnahmegebühr (einmalig)	Bemerkungen / Berechnung (jeweils nach oben gerundete Werte)
2015/2016	15,- €	15,- €	3,3% von 15,- € = 0,50 + 3,2% von 15,50 € = 0,50 € Tatsächl. Steigerung ab 01.01.2017= ca. 3,25 %
2017/2018	16,- €	16,- €	3,1 % von 16,- € = 0,50 + 3,0% von 16,50 = 0,50 Tatsächl. Steigerung ab 01.01.2019= ca. 3,05 %
2019/2020	17,- €	17,- €	2,9 % von 17,- € = 0,50 + 2,85% von 17,50 = 0,50 Tatsächl. Steigerung ab 01.01.2019= ca. 2,875 %
2021/2022	18,- €	18,- €	2,75 % von 18,- € = 0,50 + 2,7% von 18,50 = 0,50 Tatsächl. Steigerung ab 01.01.2019= ca. 2,725 %
2023/2024	19,- €	19,- €	2,6 % von 18,- € = 0,50 + 2,7% von 18,50 = 0,50 Tatsächl. Steigerung ab 01.01.2019= ca. 2,725 %

Die durchschnittliche Steigerung der Mitgliedsbeiträge liegt in den kommenden 10 Jahren bei 2,9%

Wer z.B. auch nur einen Tag eines der geplanten Kommunikations- und Marketing-Seminare besucht, die im Idealfall für die Mitglieder gebührenfrei sein sollen, hat bereits einen Vorteil in Höhe von mindestens 10 Jahresbeiträgen errungen. Fünf Seminartage sind zunächst vorgesehen.

5.(3) Funktionsträger wie Koordinator/en/innen, Repräsentant/en/innen, Mitglieder des Präsidiums sowie Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Sobald die Tätigkeit freiwillig oder durch Beschluss des Präsidiums bzw. der Delegiertenversammlung endet, beginnt zum Beginn des neuen Beitragsjahres des Mitgliedes die Pflicht zur Beitragszahlung.

Funktionsträger, die ein Amt übernehmen, müssen daher lediglich einmalig die Aufnahmegebühr sowie die aktuellen Jahresbeiträge bis zur Amtsübernahme zahlen.

Von den Gebühren werden anteilig die Anschaffungskosten von Hard- und Software sowie Gebühren für Internet und Telekommunikation als auch Anwalts- und Steuerberater- Gerichts- und Versicherungskosten etc. beglichen.

5.(4) Das Präsidium kann in begründeten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Härtefälle, die von den Koordinator/en/innen über die Repräsentant/en/innen ans Präsidium gemeldet werden, werden einzeln geprüft und genehmigt oder abgelehnt. Der Bezug von Arbeitslosengeld oder Hartz 4 Bezügen gilt dabei nicht als Härtefall.

5.(5) Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht. Auch dann nicht wenn ein Mitglied während einer Jahresmitgliedschaft austritt oder ausgeschlossen wird.

Beispiel 1 : Der Jahresbeitrag eines Mitgliedes ist am 01.07. fällig und die Kündigung erfolgt am 02.07., dann wird der Jahresbeitrag eingezogen und einbehalten. Damit der Jahresbeitrag nicht erhoben wird wäre eine fristgerechte Kündigung bis zum 31.03. notwendig gewesen.

Beispiel 2: Ein Mitglied übernimmt nach zweijähriger Vereinszugehörigkeit ein Amt kurz nach dem Beginn des zweiten Mitgliedsjahres. Dann beginnt die Befreiung mit dem nächsten fälligen Jahresbeitrag.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.(1) Durch den Eintritt in den Verein unterwirft sich das Mitglied den für den Verein geltenden Regelungen, insbesondere der Satzung, und verpflichtet sich, die mit der Mitgliedschaft verbundenen Beitragspflichten zu erfüllen. Gleichzeitig erwirbt es die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

Der Besuch der gebührenfreien Seminare steht hier als eine der vier tragenden Säulen des fx-Konzeptes im Mittelpunkt. Sie sind notwendig, um alle Mitglieder auf ein einheitlich hohes Informations- und Kommunikationsniveau zu bringen.

NEU: Für Koordinator/en/innen sind die Seminare / Workshops verpflichtend, da sie sonst nicht zu 100% in der Lage sind z.B. Neumitgliedern die Ziele und Arbeitsweisen des Verein zu vermitteln. Spätestens bei Beginn des Austausches zwischen den einzelnen öKG über die geplante „Kreativ-Autobahn“ werden diese Standards für einen möglichst reibungslosen Ablauf notwendig sein.

Die Akkreditierung zu Koordinator/innen einer öKG kann vom Besuch des Basisseminars „Wie funktioniert fx“ abhängig gemacht werden.

Siehe auch >> Zusatz zur Geschäftsordnung im Anschluss an § 16.

6.(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Hierbei ist zu beachten, dass bei Eigenveranstaltungen des Vereins zunächst die lokalen und regionalen Veranstaltungen Vorrang haben. Das Ziel ist dabei die

1. Steigerung des Bekanntheitsgrades der Künstler/innen in der „Nachbarschaft“.

2. Einkauf und Buchung bei und von Künstler/innen in der Region.

Für nationale und internationale Veranstaltungen müssen im Laufe der Jahre erst die Strukturen geschaffen werden.

Sobald es eine ausreichende Menge an akkreditierten öKG gibt, deren Mitglieder an mindestens einem der gebührenfreien Seminare teilgenommen haben, sollen die öKG über die geplante „Kreativ-Autobahn“ Veranstaltungen gegenseitig auszutauschen bzw. die Teilnahme von Künstler/innen an Veranstaltungen anderer öKG zu ermöglichen.

Weiterhin ist zu beachten, dass für Mitglieder, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit gilt.

§ 7 Organe des Vereins

7.(1) Organe des Vereins sind die Delegiertenversammlung und das Präsidium.

Der Verein ist so ausgelegt, dass es im Laufe der Jahre in jedem Landkreis und in jeder größeren Stadt eine örtliche Künstlergruppe (öKG) geben soll. Bei 323 Landkreisen allein in Deutschland kann diese Zahl, wenn man Österreich, die Schweiz, die Niederlande Teile Frankreichs (wie z.B. das Elsass) und Spaniens wie z.B. Mallorca dazurechnet, durchaus auf über 400 öKG steigen. Da eine Künstlergruppe zwischen 6 und 100 Mitglieder haben sollte, können somit die Mitgliederzahlen sehr schnell im fünfstelligen Bereich liegen.

Die per Gesetz geforderte jährliche Mitgliederversammlung wäre mit z.B. 5.000, 10.000 oder sogar mehr Mitgliedern aus Organisations- oder Kostengründen für den Verein nicht durchführbar. Auch durch die unterschiedlichen Entfernungen der einzelnen Mitglieder wäre eine Gleichbehandlung nicht möglich.

*Daher wollen wir gleich von Anfang an die Delegiertenversammlung praktizieren.
Siehe auch § 12 (1-4)*

Die Delegierten sind von den jeweiligen örtlichen Künstlergruppen gewählte Vertreter, die dann gegen Erstattung der Fahrtkosten zum jeweiligen Ort der Jahreshauptversammlung fahren. Jede örtliche Künstlergruppe wählt einmal jährlich diese/n Delegierte/n. Gruppen bis 50 Mitglieder entsenden eine/n Delegierten, Gruppen über 50 Mitglieder zwei Delegierte.

Die Wahl der Verkehrsmittel bleibt den Delegierten selbst überlassen, die Erstattung der Fahrtkosten richtet sich aber immer nach den günstigsten Möglichkeiten (z.B. Fernbus, Bahn, ggf. sogar Flug). Eventuelle Fahrgemeinschaften werden von den Landesrepräsentanten organisiert. Auch eine Sammelfahrt mit gecharterten Bussen wäre möglich.

Sofern es technisch möglich ist kann die Delegiertenversammlung gem. §12 (3+4) auch virtuell stattfinden und schriftlich beschließen.

Die Delegierten haben dann stellvertretend für ihre Gruppe das Stimmrecht. 1 Delegierte/r = 1 Stimme. Damit ist eine paritätische Mitbestimmung gewährleistet.

§ 8 Präsidium / erweitertes Präsidium

8.(1) Das Präsidium des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem/der Präsident/en/in und dem/der Vizepräsident/en/in.

8.(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsident/en/in und den/die Vizepräsident/en/in jeweils allein vertreten.

Im Innenverhältnis ist für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 25.000,- € die Zustimmung der/des zweiten Präsident/en/in einzuholen.

Die Summe von 25.000,- € klingt im ersten Moment möglicherweise sehr hoch. Sobald aber die ersten Großveranstaltungen anstehen, die in der Vorfinanzierung bis zu 250.000,- € kosten können, relativiert sich diese Summe. Bei solchen Unternehmungen müssen spontan Entscheidungen gefällt werden, die auch die finanziellen Belange betrifft.

8. (3) Sollte aus der Verkettung von Umständen. (z.B. Tod, schwere Krankheit oder Unfälle etc.) nur ein Präsidiumsmitglied zur Verfügung stehen, kann bis zur Wahl neuer Präsidiumsmitglieder oder der Genesung von bislang verhinderter Präsidiumsmitglieder, auch ein Präsidiumsmitglied allein den Verein vertreten.

8.(4) Zur kompetenten Unterstützung der Vereinsführung ist ein **erweitertes** Präsidium von bis zu fünf Präsidiumsmitgliedern vorgesehen, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden:

Diese Konstellation haben wir aus rein praktischen und finanziellen Gründen gewählt. Jede Veränderung im Präsidium wäre beim Amtsgericht melde- und kostenpflichtig. Je weniger Vorstandsmitglieder demnach offiziell gemeldet werden müssen, desto besser für den Verein. Das erweiterte Präsidium ist nicht melde- also somit auch nicht kostenpflichtig. Das erweiterte Präsidium soll nach und nach eingesetzt und gewählt werden und aus folgenden Ämtern bestehen:

1. dem Vorstand für Finanzen (Schatzmeister)
Neben einer haupt- oder nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeit sollte der Vorstand für Finanzen einen beruflichen Hintergrund als Banker oder Steuerberater haben
2. dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
Neben einer haupt- oder nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeit sollte der Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit einen beruflichen Hintergrund als Journalist haben
3. dem Vorstand für Mitgliederbetreuung
Neben einer haupt- oder nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeit sollte der Vorstand für Mitgliederbetreuung ein hohes Kommunikationslevel und Spaß am Umgang mit Menschen mitbringen
4. dem Vorstand für Veranstaltungsmanagement
Neben einer haupt- oder nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeit sollte der Vorstand für Veranstaltungsmanagement einen beruflichen Hintergrund als Veranstaltungstechniker, Eventmanager o. Ä. haben
5. dem Vorstand für besondere Aufgaben
Neben einer haupt- oder nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeit sollte der Vorstand für besondere Aufgaben einen beruflichen Hintergrund als Manager und hohe Flexibilität mitbringen

8.(5) Stehen einzelne Vorstände nicht zur Verfügung werden die dem Amt zugeordneten Aufgaben vom Präsidenten oder Vizepräsidenten übernommen, bis ein Vorstand eingesetzt und/oder von der Delegiertenversammlung gewählt wurde.

§ 9 Zuständigkeit des Präsidiums

9.(1) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung und Durchsetzung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums / des erweiterten Präsidiums

10.(1) Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsidentin werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie sind einzeln zu wählen und bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Präsidiumsmitgliedes im Amt.

Die lange Amtszeit erklärt sich aus der Notwendigkeit der Zuverlässigkeit gegenüber den Sponsoren, ohne die eine Umsetzung der Vereinsziele nur sehr schwer möglich sein würde. Geschäftsleute haben es gern wenn sie die gleichen Ansprechpartner über längere Zeiträume haben und nicht damit rechnen müssen, dass neue Entscheidungsträger geschäftliche Vereinbarungen verändern oder widerrufen.

Bereits während der eventuell dritten Amtszeit sollte daher bereits für die Nachfolge gesorgt werden. Je eher ein potentieller Nachfolger feststeht, desto besser ist die Möglichkeit die „Neuen“ bei Sponsoren, Mäzenen etc. bekannt zu machen, um eine reibungslose Fortsetzung der Vereinstätigkeiten gewährleisten zu können.

Der/die Präsident/in darf maximal über drei Amtszeiten den Verein führen, damit es nicht zu Filz und Seilschaften kommt, die das Fortkommen des Vereins lähmen könnten. Sollten Präsident/in und/oder Vizepräsident/in zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, könnten sie allerdings weiterhin mit Rat und Tat zur Verfügung stehen.

10.(2) Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums (Vorstände) werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jeder Vorstand ist einzeln zu wählen.

Vor der Wahl in ein Vorstandsamt werden die entsprechenden Kandidaten zur gegenseitigen Feststellung der Eignung und Verfügungsfähigkeit bis zur endgültigen Wahl durch die Delegiertenversammlung vorzeitig ins Amt eingesetzt.

Die zweijährige Amtszeit im erweiterten Präsidium resultiert zum einen aus den fachlichen Anforderungen, die an die Amtsträger gestellt werden [siehe §8 (4)], als auch der Kontinuität der Arbeit.

Mitglieder des erweiterten Vorstands können beliebig oft wiedergewählt werden. Es ist aber empfehlenswert, dass eine ähnliche maximale Amtszeit wie bei Präsident/in und Vizepräsident/in angestrebt wird.

10.(3) Jedem Mitglied des Präsidiums und erweiterten Präsidiums können je nach Bedarf mehrere Beisitzer angehören.

Je nach Arbeitsanfall kann so die Effizienz erhöht werden. vor allem bei den geplanten Großveranstaltungen sollte der große Arbeitsaufwand auf möglichst viele Schultern verteilt werden.

10.(4) Zu Präsidiumsmitgliedern und Vorständen können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Präsidiumsmitglieds oder Vorstands.

10.(5) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder erweiterten Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Funktionsträgers eine/n Nachfolger/in einsetzen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums

11.(1) Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden.

Sitzungen werden bei Bedarf einberufen. Üblicherweise besteht ein regelmäßiger Kontakt über Telefon, e-mail und soziale Medien zwischen Präsident, Vizepräsident und Vorstandsmitgliedern.

Das erweiterte Präsidium kann sich aber auch auf regelmäßige Sitzungen einigen, die aus Kosten- und Zeitgründen auf elektronischem Weg abgehalten werden sollen (siehe § 11 (3)).

11.(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident/en/in, bei dessen Abwesenheit die des/der Vizepräsident/en/in.

Mitglieder des erweiterten Präsidiums haben gleiches Stimmrecht. 1 Person = 1 Stimme. Es ist empfehlenswert, dass in jeder Sitzung entweder der Präsident oder der Vizepräsident oder beide teilnehmen. Je nachdem welches Thema Grund der Sitzung ist, sollte natürlich das entsprechende Mitglied des erweiterten Präsidiums teilnehmen. Da fast alles heutzutage Geld kostet wäre auch die Anwesenheit des Finanzvorstandes bei jeder Sitzung sinnvoll.

11.(3) Das Präsidium kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem zustimmen. Präsidiumskonferenzen sind nach Absprache auch als Online-Konferenz über das Internet möglich (virtuelle Versammlung / Videokonferenz, Telefonkonferenz u.ä.).

Da die Mitglieder vermutlich quer über Europa verteilt sein werden, wollen wir die modernen Medien so gut wie möglich nutzen. Die Sitzungen sollen daher als Videokonferenzen u. Ä. abgehalten werden.

Die Dokumentation der Beschlüsse soll durch adäquate technische Möglichkeiten erfolgen und je nach gesetzlicher Bestimmung auch als Papiausdruck erfolgen.

§ 12 Delegiertenversammlung

12.(1) In der Delegiertenversammlung hat jede/r Delegierte eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied jeder, vom Präsidium akkreditierten, örtlichen fundus-artifex-Künstlergruppe gewählt und bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Delegiertenversammlung gesondert zu erteilen.

Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich im 2. Quartal statt.[siehe auch §7 (1)]. Zur Beschlussfassung sollte daher von jeder örtlichen Künstlergruppe ein/e Vertreterin an der Versammlung teilnehmen.

Rechtzeitig vor der Versammlung, am besten bereits Anfang des ersten Quartals, sollte jede örtliche Künstlergruppe eine/n Delegierte und einen Ersatz wählen. Die Wahl kann öffentlich oder geheim stattfinden. Als Wahlleiter muss ein Mitglied der Künstlergruppe fungieren, die nicht als Delegierte/r kandidiert.

Es ist empfehlenswert aber nicht unbedingt notwendig, dass die jeweiligen Koordinator/en/innen der jeweiligen örtlichen Künstlergruppe zur Wahl antreten.

Bei Künstlergruppen bis 50 Mitglieder ist ein/e Delegierte, bei Gruppen über 50 Mitglieder sind zwei Delegierte zu benennen.

Die Wahl ist zu dokumentieren und das Ergebnis dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.

12.(2) Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Präsidiums;

- b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums/erweiterten Präsidiums;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

12 (3) Die Delegiertenversammlung kann auch über das Internet als Online-Versammlung (virtuelle Versammlung) abgehalten werden.

12.(4) Auch ohne Versammlung der Delegierten ist ein Beschluss gültig, wenn alle Delegierten ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 13 Einberufung der Delegiertenversammlung

13.(1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich über die Homepage des Vereins, per e-mail oder per Bief. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Delegierten als zugegangen, wenn es an die letzte vom Delegierten dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse und/oder e-mail Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt.

In Anbetracht der Fristen in § 13 (1) und § 13 (2) ist es angebracht die Delegierten bereits Anfang des ersten Quartals zu wählen und die Namen dem Präsidium mitzuteilen.

13.(2) Jedes Mitglied kann über den Delegierten bis spätestens vier Wochen vor einer Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Delegiertenversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über die Zulassung kurzfristig eingereicherter Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Delegiertenversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Delegiertenversammlung

14.(1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn gem. §37 BGB ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

15.(1) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.

Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.

15.(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Delegierten dies beantragt.

15.(3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von vier

Damit fx so funktioniert wie geplant und gewünscht bieten wir über kurz oder lang vier Seminare an, die nach Möglichkeit in genau dieser Reihenfolge besucht werden sollen :

1. (B) Basisseminar "Wie funktioniert fx" (1 Tag)

Informationen über Aufbau, Funktion und Ziele des Vereins. Referent Kadée oder Graf M.
Teilnehmer: fx-Mitglieder und evt. Anwärter/innen

2. (K) Kommunikation für Künstler/innen aller Genres (2 Tage)

Dauer 2 Tage // Referent/Trainer Kadée

Inhalte

1. Kommunikationsformel > Wie funktioniert Kommunikation, Welchen Bezug haben Affinität und Realität zu Kommunikation?
2. Sprache und Sprechen > Wie spreche ich mit meinen Mitmenschen und welche Auswirkungen kann es haben? Wie und warum unterscheidet sich gesprochene und geschriebene Sprache?
3. Emotionsstufen > welche Emotionen gibt es, wie sind sie zu erkennen, wie kann ich Emotionen über Kommunikation steuern?

Teilnehmer: fx-Mitglieder

3. (M) Marketing für Künstler/innen aller Genres (2 Tage)

Dauer 2 Tage // Referent / Trainer Graf M.

Workshop über die Notwendigkeit und die Durchführungsmöglichkeiten der Eigendarstellung und der Vermarktungsmöglichkeiten im 21. Jahrhundert.

Inhalte:

Was ist der Unterschied zwischen Werbung und Marketing

Eigenpräsentation

Welche Werbung macht Sinn und wo bekomme ich sie her

Wie komme ich zum Vertragsabschluss

Wie taxiere den Preis meiner Kunst

Neben seiner jahrzehntelangen Erfahrung verwendet Graf M. unterstützend das Nachschlagewerk von Günter Weiler „Lust auf Erfolg“.

Teilnehmer: fx-Mitglieder

4. (F) Seminar für fx-Führungskräfte (1 Tag)

Inhalt:

Warum braucht es Führung und wo endet Demokratie?

Wie führe ich eine Gruppe?

Was erwarten die Mitglieder von mir?

Teilnehmer: fx-Führungskräfte (Koordinator/en/innen, Regionalrepräsentant/en//innen, Vorstandsmitglieder und Beiräte)

Es werden in allen Seminaren Informationen geliefert, Techniken vermittelt und Methoden erarbeitet, die das Selbstbewusstsein stärken und die Argumentationsfähigkeiten verbessern.

Allgemeines:

1. Wie bereits mehrfach mündlich und schriftlich erwähnt, arbeiten die Referenten ehrenamtlich und somit für die Teilnehmer kostenlos. Fahrtkosten, evt. Hotelunterbringung sowie Speisen und Getränke vor Ort trägt jede/r Teilnehmer/in selbst.

Die Koordinatoren der öKG sind angehalten einen kosten- bzw. mietfreien Raum zu organisieren.

2. Je nach Zusammensetzung der Teilnehmer werden die Themen der Seminare mehr oder weniger schnell behandelt. Sollten spezielle, individuelle Fragen auftreten können sie von den Referenten möglicherweise anhand von Beispielen für die gesamte Gruppe erklärt und geklärt werden.

3. Es ist uns bewusst und es ist auch sehr gut, dass ein großer Teil der Mitglieder bereits erfahrene Künstler/innen sind. Es besteht auch keinerlei Teilnahmepflicht. Ich bin jedoch überzeugt davon, dass es niemanden gibt (die Referenten eingeschlossen) der/die alles weiß. So können auch „alte Hasen“ sicher noch dazulernen. Besonders aber die jüngeren fx-Mitglieder profitieren, wenn unter den Teilnehmern erfahrene Künstler/innen sind. Hier zählt auch der Vereinsgedanke und dass wir möglichst alle auf einem Informationsstand sind.

4. Für mich kann ich sagen, dass die Seminare, auf denen meine Workshops basieren, von hochkarätigen Wirtschaftsmanagern besucht wurden und werden. Direkt neben mir saß bei einem Seminar z.B. der Vorstandsvorsitzende der „Wayss und Freytag Ingenieurbau AG“. Auch er konnte dazulernen.

5. Wir haben die Basisinformationen den Bedürfnissen von Künstler/innen aller Genres angepasst, sodass immer ein direkter Bezug gegeben ist.

6. Ein Zusatzeffekt solcher mehrtägiger Aktionen ist, dass über das Seminar hinaus Gemeinsamkeiten entstehen, die zukünftig eine bessere Zusammenarbeit gewährleisten können.